



**Studiengebühren • Studienbeihilfe • Familienbeihilfe
Wohnbeihilfe • Studierendenheime**

sozial heft

EINE INFORMATION DES VERBANDS SOZIALISTISCHER STUDENT_INNEN ÖSTERREICHS - SEKTION GRAZ

VSSTÖ
GRAZ





EDITORIAL



THOMAS KNAPP
...STUDIERT PHILOSOPHIE

Das österreichische Beihilfensystem kann einem Labyrinth gleichen. Was einfach zu machen wäre, erfordert viele Formulare, Anträge und Beilagen bei den verschiedensten Behörden. Dabei weiß die linke Hand des Staates meistens gar nicht, dass es auch eine rechte Hand gibt, geschweige denn was diese tut. Und was wo wie gemacht wird und wie heißt, ändert sich alle paar Jahre, so dass schon Ratschläge von älteren Studienkolleg_innen für Erstsemestrige veraltet sein können.

Weil es nicht so sein sollte, dass alle Studierenden sich immer selbst darum kümmern müssen, sich die Informationen die sie brauchen zusammen zu suchen, haben wir einige zentrale Infos für dich zusammengestellt. Denn es ist ein großes Problem, dass mangels staatlicher Beratung Studierende manchmal die Beihilfe die ihnen zusteht, nicht bekommen. Wir fordern deshalb ein einfacheres und gerechteres System in Form eines Grundstipendiums.* Solange es das nicht gibt, werden wir uns weiter darum bemühen, die Studierenden bestmöglich zu informieren und zu beraten.

Beachte bitte, dass diese kleine Broschüre keinen Anspruch auf Vollständigkeit stellt. Ausführliche Informationen findest du online unter www.vsstoe-graz.at/beihilfen. Bei Fragen stehen wir dir jederzeit unter der E-Mail-Adresse soziales@vsstoe-graz.at zur Verfügung.

Dein VSStÖ

*Details dazu findest du unter www.grundstipendium.at

INHALT

02

EDITORIAL // INHALT

03

STUDIENGEBÜHREN

04

STUDIENBEIHILFE

05

FAMILIENBEIHILFE

06

WOHNBEIHILFE

07

WEITERE FÖRDERUNGEN

08

STUDIARENDENHEIME

IMPRESSUM:

Herausgeber: Verband Sozialistischer Student_innen - Sektion Graz, Morellenfeldgasse 41/P, 8010 Graz, contact@vsstoe-graz.at, www.vsstoe-graz.at © **Redaktion** Thomas Knapp © **Layout** Christiane Mörth © **Lektorat** Patrick Mesgec, Thomas Knapp © **Fotos:** cover: [flickr.com/photos/threedots/177592275](https://www.flickr.com/photos/threedots/177592275), s.3 [flickr.com/photos/hippie/2703663925](https://www.flickr.com/photos/hippie/2703663925), s.4 [flickr.com/photos/maeuse/475600601](https://www.flickr.com/photos/maeuse/475600601), s.5 [flickr.com/photos/astridwalter/3330963843](https://www.flickr.com/photos/astridwalter/3330963843), s.6 [flickr.com/photos/seeminglee/2149309015/](https://www.flickr.com/photos/seeminglee/2149309015/); sonstige Fotos: der_die Autor_in © **Druck flyeralarm.at**
© Offenlegung gem. Paragraph 25 Mediengesetz: sozialheft ist eine Studierendeninformationsbroschüre des VSStÖ Graz. © Blattlinie: Die Broschüre dient der Information der Studierenden in Graz.

STUDIENGEBÜHREN



Höhe

Die Studiengebühren betragen 363,36 Euro pro Semester, allerdings ist die Mehrheit der Studierenden momentan davon befreit.

Studiengebührenerlass

Keine Studiengebühren zahlen

- österreichische Staatsbürger_innen
- EU- bzw. EWR-Bürger_innen oder Gleichgestellte
- anerkannte Konventionsflüchtlinge
- oder Menschen die aufgrund sonstiger völkerrechtlicher Bestimmungen dieselben Rechte zum Berufszugang in Österreich haben wie Österreicher_innen

wenn sie die Mindeststudiedauer plus zwei Toleranzsemester nicht überschritten haben (bei Bachelorstudien 6+2, bei Masterstudien 4+2, bei Diplomstudien pro Abschnitt ein Toleranzsemester).

Auch wenn du das nicht erfüllst, können dir die Studiengebühren aus einem der folgenden Gründe erlassen werden:

- Verdienst über der 14-fachen Geringfügigkeitsgrenze (2009: 5.008,36 €, 2010: 5.128,62 €) im *Vorjahr*
- nachweisliche Hinderung am Studium von mehr als 2 Monaten durch Krankheit, Schwangerschaft oder Zivil- bzw. Präsenzdienst
- Kinderbetreuungspflichten (bis zum vollendeten 7. Lebensjahr oder einem allfälligen späteren Schuleintritt)

- Behinderung von mindestens 50%
 - Bezug von Studienbeihilfe (im Vorsemester oder im aktuellen Semester)
 - Bei Mehrfachstudien dann, wenn du in allen Studienrichtungen, in denen du inskribiert bist, im betreffenden Semester einen Studienerfolg von je 15 ECTS nachweisen kannst (Doktorat 8 Wochenstunden).
- Achtung, anerkannte Prüfungen (§ 78 Universitätsgesetz) werden leider nicht berücksichtigt.

Antragsfristen

Der Antrag auf Erlass ist für das Sommersemester bis 31. März und für das Wintersemester bis 31. Oktober zu stellen.

Kann bis dahin auf Grund fehlender Nachweise oder aus anderen Gründen kein Antrag auf Erlass gestellt werden, so musst du die Studiengebühren bezahlen.

Allerdings kannst du bis zu 6 Monate nach Einzahlung einen Antrag auf Rückerstattung stellen.

Diesen Antrag kannst du auch stellen, wenn die Erlassgründe (z.B. Krankheit) erst während des Semesters eintreten.



STUDIENBEIHILFE

(„Stipendium“)

Anspruch

Anspruch auf Studienbeihilfe haben

- österreichische Staatsbürger_innen
- anerkannte Konventionsflüchtlinge
- EU- bzw. EWR-Bürger_innen und Drittstaatsangehörige unter bestimmten Bedingungen

wenn sie sozial bedürftig sind (Es wird das Einkommen der Personen berücksichtigt die für die Studierenden unterhaltspflichtig sind), ihr Studium vor dem 30. Lebensjahr begonnen haben und noch kein Studium oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben (Ausnahmeregelungen gibt es für Selbsterhalter_innen, Studierende mit Kindern und Studierende mit Beeinträchtigung sowie bei Aufnahme eines Masterstudiums).

Antragsfristen

Wintersemester: 20.9. – 15.12.

Sommersemester: 20.2. – 15.5.

Höhe

Die Studienbeihilfe wird monatlich ausbezahlt, die Spanne reicht von mindestens 5 Euro bis zu 679 Euro. Verringern würden sich diese durch eigene Einkünfte über 8.000 € (Einkommen lt. § 2 Abs. 2 EStG). Studienbeihilfebezieher_innen haben außerdem die Möglichkeit von der GIS-Gebühr befreit zu werden und können einen Fahrtkostenzuschuss beantragen.

Studienerfolg

Nach dem ersten Studienjahr müssen meist 30 ECTS nachgewiesen werden. Danach musst du in der Mindeststudiendauer laut Studienplan plus ein Toleranzsemester (pro Abschnitt in Diplomstudien, oder pro Bachelor- bzw. Masterstudium) studieren um die Studienbeihilfe weiter zu beziehen.

Studienwechsel

Du darfst dein Hauptstudium zweimal wechseln, wobei du jedes Studium nicht länger als zwei Semester inskribiert gewesen sein darfst (d.h. Wechsel muss spätestens in der Zulassungsfrist des dritten Semester erfolgen).

Achtung: Die Zählung beginnt bei der Inskription, nicht erst wenn du das Studium als Hauptstudium angebst.

Stipendienrechner

Der Stipendienrechner der ÖH ermöglicht dir eine Orientierung ob und wieviel Studienbeihilfe du bekommen könntest

(vsstoegratz.at/stipendienrechner).

Aber Achtung: Der Rechner kann nicht alle Details und Bestimmungen berücksichtigen, Gewissheit bringt immer nur ein Antrag, den du in jedem Fall stellen solltest.

Alle Infos über Zuverdienstgrenzen, Studienerfolgsnachweis, Anspruchsdauer, etc. findest du online unter

<http://vsstoegratz.at/service/beihilfen-undmehr/studienbeihilfe-stipendium>

FAMILIENBEIHILFE



Die Familienbeihilfe wird vom Finanzamt zweimonatlich an die Eltern ausbezahlt.

Altersgrenze

Die Altersgrenze ist grundsätzlich der 24. Geburtstag, sie erhöht sich auf den 25. Geburtstag wenn du Präsenz- oder Zivildienst geleistet hast, schwanger bist oder warst oder eine erhebliche Behinderung (mind. 50 %) hast.

Bezieher_innen

Familienbeihilfe bekommen Eltern mit österreichischer Staatsbürgerschaft, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und ausländische Staatsbürger_innen, wenn sie sich auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz rechtmäßig in Österreich aufhalten oder ihnen Asyl gewährt wurde.

Zuverdienstgrenze

Du darfst bis zu 9.000 Euro (brutto minus Sozialversicherung) pro Kalenderjahr verdienen. Nicht zu diesem Betrag zählen Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse und einkommenssteuerfreie Bezüge (wie z.B. die Studienbeihilfe).

Achtung: Es wird jedes zu versteuernde Einkommen (auch jenes, das in den Ferien verdient wird) für diese Berechnung herangezogen.

Wird die Verdienstgrenze überschritten, verlierst du den Anspruch für das ganze Kalenderjahr. Zu Unrecht bezogene Familienbeihilfe muss zurückgezahlt werden.

Inskriptionsbestätigung

Zu Beginn des Studiums muss die Inskriptionsbestätigung dem Finanzamt übermittelt werden. Am Ende des ersten Studienjahres ist ein Leistungsnachweis von 16 ECTS zu erbringen (keine freien Wahlfächer!). Wurde der Leistungsnachweis erbracht, wird die Familienbeihilfe für die restliche Studienzeit plus Toleranzsemester gewährt.

Toleranzsemester

In Bachelor- und Masterstudien bekommt man 2 Toleranzsemester für die gesamte Studienzeit, in Diplomstudien mit Abschnitten wird pro Abschnitt ein Toleranzsemester gewährt und man muss den rechtzeitigen Abschluss der Abschnitte nachweisen.

Studienwechsel

Studienwechsel sind gleich geregelt wie bei der Studienbeihilfe (siehe S. 4)

Alle Infos über Rückerstattungspflichten, die Anspruchsdauer, etc. findest du online unter

<http://vsstoegraz.at/service/beihilfen-undmehr/familienbeihilfe-fur-studierende>



WOHNBEIHILFE

Das Land Steiermark unterstützt Mieter_innen mit der Wohnbeihilfe NEU.

Anspruch & Voraussetzung

Anspruchsberechtigt sind österreichische Staatsbürger_innen, ihnen Gleichgestellte (das sind EU- bzw. EWR-Bürger_innen sowie anerkannte Flüchtlinge mit einer ständigen Aufenthaltsberechtigung) und Personen, die sich seit mindestens drei Jahren ständig in Österreich aufhalten und über eine arbeitsmarktbehördliche Genehmigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz oder über einen Aufenthaltstitel, der unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt verfügen.

Voraussetzung für die Gewährung der Wohnbeihilfe ist, dass der Hauptmietzins (ohne Betriebskosten) dividiert durch die Quadratmeter € 6,52 nicht überschreitet (bei Wohnungen bis 35 m² darf der Hauptmietzins € 8,48/m² netto nicht überschreiten). Neben dieser Ober-, gibt es auch eine Untergrenze (z.B. darf der Hauptmietzins für eine Person € 182,-, für zwei Personen € 229,- nicht unterschreiten). Die ganze Tabelle der Richtbeträge findest du online auf www.vsstoe graz.at/beihilfen.

Mietvertrag

Der Mietvertrag muss beim Finanzamt vergebührt werden, d.h. du musst 1% des Mietzinses der gesamten Vertragsdauer (beschränkt auf maximal den dreifachen

Jahresbruttomietzins), an das Finanzamt bezahlen. Weiters müssen alle Bewohner_innen die Wohnung als Hauptwohnsitz gemeldet haben.

Zumutbarer Wohnaufwand

Aus den Einkommen aller Bewohner_innen wird der zumutbare Wohnaufwand errechnet. Um diesen verringert sich die Höchstwohnbeihilfe (die sich aus der Anzahl der Personen die in der Wohnung leben ergibt). Nicht zum Einkommen zählen u.a. Waisenpensionen, Familienbeihilfen, Einkünfte aus Ferialtätigkeit und Alimente für Kinder, die von dem/der Antragsteller_in bezogen werden. Dafür geht man davon aus, das Studierende automatisch Unterstützung von ihren Eltern bekommen, und zieht jedenfalls einen fixen Pauschalbetrag von der Höchstwohnbeihilfe ab (für 1 Person € 75,-, für 2 € 100,-, für 3 € 125,- und für 4 und mehr € 150,-).

Die benötigten Formulare findest du online unter www.soziales.steiermark.at

Falls du Fragen hast, schreib uns einfach an soziales@vsstoe graz.at.

WEITERE FÖRDERUNGEN

ÖH – sowohl die Bundes-ÖH (<http://oeh.ac.at>) als auch die ÖHs in Graz haben Sozialreferate die dich bei Problemen unterstützen und für besondere finanzielle Notlagen einen Sozialtopf vergeben.

Land Steiermark – das Land Steiermark vergibt Normal- und Begabtenstipendien, auf die allerdings kein Rechtsanspruch besteht. Das Normalstipendium wird nach sozialer Bedürftigkeit, das Begabtenstipendium hauptsächlich nach Notendurchschnitt vergeben.

Leistungsstipendien – die einzelnen Fakultäten vergeben Leistungsstipendien in der Höhe von min. 726,72 EUR pro Semester, die Kriterien sind ein rascher Studienfortschritt, eine Mindestanzahl an ECTS und ein Notendurchschnitt besser als 2,0. Details bei deiner Fakultät.

Immer wieder vergeben auch verschiedene Institutionen (wie z.B. die Arbeiterkammer) aber auch Privatpersonen verschiedene Unterstützungen bzw. Stipendien. Eine online verfügbare Datenbank über die verschiedenen Studienförderungen hat der Österreichische Austauschdienst eingerichtet (www.grants.at).

STUDIERENDENHEIME IN GRAZ

(Stand Juli 2010, eine vollständige Liste findest du unter vsstoe-graz.at/heime)

WIST Heime:

Tel: 0316 / 83 66 66 - 0
email: verwaltung@wistvc-graz.ac.at
www.wistvc-graz.ac.at

WIST Wiener Straße 58a

Kapazität: 224 Betten
EZ € 209,- / DZ € 125,- - € 130,-
Heimvertretung: www.wistalles.at

WIST Moserhofgasse 20-22

Kapazität: 267 Betten
EZ € 218,- / DZ € 117,-
Heimvertretung: www.mg20.vc-graz.ac.at

WIST Moserhofgasse 34

Kapazität: 152 Betten
EZ € 218,- / DZ € 117,-
Heimvertretung: mg34.vc-graz.ac.at

WIST Moserhofgasse 36

Kapazität: 131 Betten
EZ € 218,-
Heimvertretung: www.mg36.vc-graz.ac.at

WIST Ghegagasse 9 – 19

Kapazität: 309 Betten
EZ € 209,- / DZ € 112,- - € 122,-
Heimvertretung: www.wistghega.at

WIST Keplerstraße 75-77

Kapazität: 81 Betten
EZ € 187,- / € 198,- / € 215,-
DZ € 126,- / € 132,- / € 137,-

WIST Fröbelgasse 34

Kapazität: 68 Betten
EZ € 227,- / DZ € 158,-
Garconniere groß für 2 Personen € 422,-
Garconniere klein € 326,-

Home4students Heime:

Anmeldung online unter www.home4students.at

Studentenheim Hafnerriegel 53

Kapazität: 302 Zimmer (238 EZ, 64 DZ)
EZ € 198,- / DZ € 167,-

Studentenwohnheim Leechgasse 1

Kapazität: 113 Zimmer (81 EZ, 32 DZ)
EZ € 225,- bis 245,- / DZ € 186,-

Österr. Jungarbeiterbewegung:

<http://www.oejab.at/>

Haus Steiermark

Liebiggasse 4
Tel: 0316 / 381503 – 51
E-Mail: stmk@oejab.at
Kapazität: 206 Personen (DZ und EZ)
€ 204,- bis 264,-

Haus Graz

Glacisstraße 39-41
Tel: 01 / 597 97 35-0 (ÖJAB-Zentrale)
E-Mail: graz@oejab.at
Kapazität: 215 Personen (DZ und EZ)
EZ: ab € 296,- / DZ: ab € 226,-
Einzelzimmer-Garconnieren: ab € 310,-

Heime der Akademikerhilfe:

<http://www.akademikerhilfe.at>

Studentinnen- und Studentenheim

Elisabethstraße 93
Tel.: 0316/322 158,
E-Mail: rpurgaj@akademikerhilfe.at
Kapazität: 352 EZ, 10 DZ
EZ: € 238,- / DZ: € 193,-

Studentinnen- und Studentenheim

Münzgrabenstraße 59
Telefon+43 316 - 830 920
E-Mail: n.feimuth@akademikerhilfe.at
Kapazität: 71 EZ, 8 DZ
EZ: € 310,- bis € 335,- / DZ: € 250,- bis € 270,-

Studentinnen- und Studentenheim

Untere Schönbrunnngasse 7-11
Tel: 0316/323 558
email: b.putz@akademikerhilfe.at
Kapazität: 112 EZ, 58 DZ
EZ: € 278,- / DZ: € 228,-

Friedrich Schiller Studentenheim

Elisabethstrasse 85
Tel: 0316/324500-0
office@schiller.vc-graz.ac.at
<http://schiller.vc-graz.ac.at/>

Verband der Akademikerinnen Österr.:

Am Rehgrund 14
www.graz-vaoe.at

Tel. 0316 / 38 48 61

email: office@graz-vaoe.at
Kapazität: 111 EZ, 3 Kleinwohnungen, 3 Mutter-Kind/Vater-Kind Zimmer, 3 Pärchenzimmer
EZ: € 225,- bis € 225,- / KW: € 540,-
Mutter-Kind/Vater-Kind Zimmer € 360,-
Pärchenzimmer € 340,- bis € 360,-

Kolpinghaus Adolf-Kolping-Gasse 4-6

Tel: 0316/82 94 70-0
E-Mail: kolpinghaus.graz@gmx.at
www.kolping.vc-graz.ac.at
Kapazität: 261 DZ, 41 EZ, 40 Komfort-Einzelzimmer (KEZ)
EZ: € 398,- / DZ: € 328,- / KEZ: € 458,-
pro Person und Monat inkl. Vollpension

Studentenheim des Landes Steiermark

Billrothgasse 41 und 43
Tel: 0316 / 32 10 67
billroth.vc-graz.ac.at
Kapazität: 95 EZ, 1 DZ (ca. 22 m²)
EZ (ca. 11 m²): € 111,- bis 119,-
EZ (ca. 22 m²): € 143,- bis 151,-
DZ (ca. 22 m²): € 87,- p. P.
Für Studierende die nicht aus Steiermark kommen erhöht sich der Preis um € 32,-

Studentenheim Johannes-Kepler-Haus

Am Rehgrund 4
Tel: 0316/327645
office@johannes-kepler-haus.at
www.johannes-kepler-haus.at
Kapazität: 98 EZ, 8 Kleinwohnungen (KW)
EZ € 240,- / KW: € 311,- bis € 390,-

Katholische Hochschulgemeinde

Leechgasse 24
Tel: 0316/32 26 28
khg@khg-graz.at
<http://www.khg-graz.at>
Kapazität: 112
EZ: € 275,- / DZ: € 180,-

Afro-Asiatisches Institut Graz

Leechgasse 22
A-8010 Graz
Tel +43 316 324434-53
<http://www.aai-graz.at/>
Kapazität: ca. 30 Personen